



## Merkblatt über den Import von Fahrzeugen

Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge und Fahrgestelle gemäss Art. 4 Absatz 1 TGV<sup>1</sup> sind von der Typengenehmigung befreit und können direkt beim Strassenverkehrsamt zur Einzelprüfung angemeldet werden.

### 1. Import mit EWG – Übereinstimmungsbescheinigung (COC)<sup>2</sup>

#### Erforderliche Unterlagen (Originale) für die Fahrzeugprüfung und Zulassung:

- Versicherungsnachweis
- Prüfungsbericht (Form. 13.20 A) mit Zollstempel
- Einfuhr-Zollausweis (Form. 11.08) bzw. Exemplar 8 des Einheitsdokumentes ED (quittiert oder mit Zoll-/MWSt.-Quittung).
- EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) nach Anhang IX der Richtlinie 70/156/EWG für **Motorwagen** (wird vom Fahrzeughersteller ausgestellt, der über eine EG-Typengenehmigung verfügt).
- EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) nach Anhang IV der Richtlinie 92/61/EWG bzw. 2002/24/EWG für **Motorräder, Leicht-, Klein und dreirädrige Motorfahrzeuge** (wird vom Fahrzeughersteller ausgestellt, der über eine EG-Typengenehmigung verfügt).
- Für Fahrzeuge die bereits in Verkehr standen, ist durch ein amtliches Dokument das Datum der 1. Inverkehrsetzung nachzuweisen (z.B. Fahrzeugbrief, Zulassungsbescheinigung, "Registration card" für USA-Fahrzeuge).
- Abgas-Wartungsdokument für Motorwagen mit den erforderlichen Eintragungen und durchgeführter Wartung. (Bezugsquelle: Markenvertretung oder bei auto-schweiz, Postfach 5232, 3001 Bern).

#### Wichtig:

Die EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) ist keine Garantie dafür, dass das Fahrzeug auch zum Verkehr zugelassen werden kann. Die momentan gültigen Vorschriften über Abgas, Lärm, OBD (OnBoardDiagnose), Sicherheitsgurten, Geschwindigkeitsbegrenzer, Bremsanlagen etc. müssen in jedem Fall eingehalten sein!

### 2. Import ohne EWG - Übereinstimmungsbescheinigung

#### Erforderliche Unterlagen (Originale) für die Fahrzeugprüfung und Zulassung:

- Alle Dokumente **gemäss Ziffer 1** (ausgenommen COC)
- Technische Daten: (falls nicht aus den ausländischen Fahrzeugpapieren ersichtlich) Motor (Anzahl Zylinder, Hubraum, Leistung, Drehzahl der höchsten Motorleistung), Angaben über das Garantiegewicht, Garantiegewicht der einzelnen Achsen und die Höchstgeschwindigkeit.

<sup>1</sup> Verordnung vom 19.06.1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen; SR 741.511

<sup>2</sup> COC = CERTIFICATE OF CONFORMITY

- Bestätigung über die Einhaltung der bei der ersten Inverkehrsetzung gültigen schweizerischen Abgas- und Geräuschvorschriften, entweder durch den Inhaber der schweizerischen Typengenehmigung oder den Prüfbericht einer offiziellen Prüfstelle. ( z.B. DTC in Vauffelin Tel. 032 321 66 00)

### 3. Importe aus nicht EU-Ländern (z.B. USA)

#### Erforderliche Unterlagen (Originale) für die Fahrzeugprüfung und Zulassung:

- Alle Dokumente **gemäss Ziffer 2**
- Die US-amerikanischen oder kalifornischen Abgasvorschriften werden für Motorfahrzeuge der Kategorie M1 (Personenwagen) und N1 (Lieferwagen) ab Modelljahr 1995 in der Schweiz akzeptiert. Solche Fahrzeuge weisen im **Motorraum eine Vignette** auf. Sie trägt den Titel "VEHICLE EMISSION CONTROL INFORMATION" oder "IMPORTANT VEHICLE INFORMATION" und enthält unter anderem den Namen des Fahrzeugherstellers, den Hubraum, die Motorbezeichnung, verschiedene Motoreinstellaten und das Modelljahr sowie die Bestätigung, dass das Fahrzeug die entsprechenden Abgasvorschriften erfüllt. Auf Grund der eingereichten Unterlagen (Foto der Vignette) klärt das Strassenverkehrsamt die Gültigkeit der Vignette ab.
- Der Nachweis über die Einhaltung des Geräuschgrenzwertes ist jedoch beizubringen. ( z.B. DTC in Vauffelin Tel. 032 321 66 00)

Ferner ist zu beachten, dass diese Fahrzeuge

- mit Reifen ausgerüstet sind, die sich für die mögliche Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges eignen;
- eine Windschutzscheibe aus Verbundsicherheitsglas haben;
- einen Geschwindigkeitsmesser haben, der auch km/h anzeigt und für die mögliche Höchstgeschwindigkeit ausgelegt ist;
- mit Beleuchtungseinrichtungen (einschliesslich Richtungsblinker und Rückstrahler) mit dem Zeichen "SAE" oder "DOT" ausgerüstet sind. Die vorgeschriebene Anordnung, die Farbe und die Schaltung müssen den Vorschriften nach VTS<sup>3</sup> entsprechen.
- Fahrzeuge, die mit Gasentladungslichtquellen (Xenon) ausgerüstet sind, müssen den Anforderungen des ECE-Reglement Nr. 48 entsprechen.
- Die Verankerungspunkte von Sicherheitsgurten müssen dem ECE-Reglement Nr. 14 oder der EG-Richtlinie Nr. 76/115 entsprechen.
- Die Sicherheitsgurten müssen dem ECE-Reglement Nr. 16 oder der EG-Richtlinie 77/541 entsprechen.
- Die Bremsanlage muss den Anforderungen des ECE-Reglement Nr. 13 oder der EG-Richtlinie 71/320 entsprechen.
- Fahrzeuge, die ab dem **1.7.2007** importiert oder im Ausland erstmals in Verkehr gekommen sind, müssen den Nachweis erbringen, dass sie bezüglich dem *Frontaufprallschutz* der EG-Richtlinie 96/79 oder dem ECE Reglement Nr. 94 entsprechen (siehe Bemerkungen).
- Fahrzeuge, die ab dem **1.10.2007** importiert oder im Ausland erstmals in Verkehr gekommen sind, müssen den Nachweis erbringen, dass sie bezüglich dem *Seitenaufprallschutz* der EG-Richtlinie 96/27 oder dem ECE Reglement Nr. 95 entsprechen (siehe Bemerkungen).

<sup>3</sup> Verordnung vom 19.06.1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge; SR 741.41

- Fahrzeuge, welche ab dem **1.1.2013** importiert oder im Ausland erstmals in Verkehr gekommen sind, müssen den Nachweis erbringen dass sie bezüglich dem *Fussgängerschutz* der EG-Richtlinie 2003/102 entsprechen (Art. 104a VTS)
- Fahrzeuge, welche ab dem **15. Juli 2010** importiert oder im Ausland erstmals in Verkehr kommen, müssen den Nachweis erbringen dass sie bezüglich der *Recyclingfähigkeit* der EG-Richtlinie 2005/64 entsprechen (Art. 116a VTS).

## Bemerkungen:

### Nachweise über Front- und Seitenaufprallschutz (Art. 114a/b VTS)

Die Abklärungen betreffend der Gleichwertigkeit der US- und EG-Normen über den **Frontaufprall** hat das DTC durchgeführt. Das ASTRA hat vorgesehen, die Strassenverkehrsämter allgemeingültig zu informieren. Allerdings besteht nun ein Problem mit den Auftraggebern betreffend Freigabe der Resultate. Die Infos können deshalb zur Zeit nicht weitergegeben werden. Es steht aber bereits fest, dass das Erfüllen der US-Norm nicht automatisch heisst, dass auch die EG-Anforderungen erfüllt sind. Bis auf weiteres ist deshalb im Einzelfall eine Beurteilung durch das DTC bzw. die Bestätigung aufgrund eines entsprechenden DTC-Berichts (durch dessen Inhaber) erforderlich. Das SVA kann nach unserer Beurteilung Einsicht in diesen Bericht verlangen, darf jedoch dessen Schlussfolgerungen nicht für die Beurteilung von Fahrzeugen Dritter verwenden. Etwas anders ist die Situation beim **Seitenaufprall**. Das DTC hat in eigener Regie festgestellt, dass die diesbezüglichen amerikanischen Vorschriften den europäischen mindestens gleichwertig sind. Bei einem Nachweis über die Einhaltung der amerikanischen Norm FMVSS 214 kann deshalb davon ausgegangen werden, dass auch die Anforderungen der Richtlinie 96/27/EG eingehalten sind. Fehlt dieser Nachweis kann, falls vorhanden, das Ergebnis des US NCAP (**New Car Assessment Program**; Verbraucherinformationssystem) für die Beurteilung beigezogen werden. Das Fahrzeug muss in diesem Fall eine Bewertung von mindestens drei Sternen für die vorderen Sitze erreichen. Die Resultate im US NCAP sind in den Fahrzeugunterlagen vermerkt (Produkte-Informationsblätter, Scheibenkleber usw.).

## 4. Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut sowie zollfreie Einfuhr

Fahrzeuge, die von den Zollbehörden als Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut abgefertigt werden oder eine Bewilligung zur zollfreien Verwendung erhalten, sind von der Bestätigung der Abgas- und Geräuschvorschriften ausgenommen. Die Bestimmungen über Beleuchtung, Sicherheitsgurten, Aufprall- oder Fussgängerschutz etc. müssen aber bei diesen Fahrzeugen ebenfalls eingehalten sein. Es empfiehlt sich in jedem Fall vor der Verzollung abzuklären, ob das Fahrzeug auch problemlos zugelassen werden kann.

### Notwendige Unterlagen (Originale) für die Fahrzeugprüfung und Zulassung:

- Alle Dokumente **gemäss Ziffer 2 (evtl. Ziffer 3)** (ohne Nachweis über die Einhaltung der Geräusch- und Abgasvorschriften).
- Vorhandene Zollbewilligungen (Form. 18.44, 18.45, 18.46, 15.30 oder 15.40)

**Um unliebsame Verzögerungen/Überraschungen zu vermeiden, empfehlen wir vor dem Import abzuklären, ob die ausländischen Papiere oder das COC für die CH-Zulassung genügen.**

**Beanspruchen Sie bitte die Hilfe von Importeuren, Markenvertretern oder anderen Fachleuten.**

**Für detaillierte Informationen steht Ihnen unser Team Technik gerne zur Verfügung (Tel. 058 229 92 12).**